

Bei der Lösung dieser Aufgaben konzentriert sich die Bank vor allem auf Maßnahmen, die auf die Überwindung ökonomisch nicht gerechtfertigter Unterschiede zwischen den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben gerichtet sind.

Sie fördert über eine aktive Kreditpolitik

- die Mobilisierung von Reserven zur Steigerung der Produktion
- die Senkung der Selbstkosten und Erhöhung der Rentabilität
- die Erhöhung der Akkumulation und konsequente Verwirklichung des Prinzips der Eigenwirtschaftung
- den konzentrierten und auf die volkswirtschaftlichen Schwerpunkte gerichteten Einsatz der Investitionen und
- die Verbesserung der Fondswirtschaft, insbesondere durch eine rationelle Ausnutzung aller vorhandenen Grundfonds sowie die Verbesserung der Ökonomie der Material- und Lagerwirtschaft.

In diesem Zusammenhang hat die Bank die Genossenschaften und Betriebe der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft bei der Durchsetzung der sozialistischen Betriebswirtschaft wirkungsvoll zu unterstützen.

Die Bank hat den Prozeß der Herausbildung einer einheitlich geplanten und geleiteten Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft aktiv zu fördern. Auf der Grundlage eigener ökonomischer Nutzenberechnungen unterbreitet die Bank Vorschläge für eine rationelle Gestaltung der Produktionsketten und konzentriert sich, ausgehend von der Verantwortung und Stellung des Endproduzenten im Reproduktionsprozeß der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, insbesondere darauf,

- an den Rationalisierungskonzeptionen der Kooperationskette mitzuwirken und dazu eigene Stellungnahmen und Vorschläge auszuarbeiten
- durch eine aktive Kreditpolitik die Durchführung gemeinsamer Investitionen bei gleichzeitiger Erhöhung des Nutzeffektes der in der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft eingesetzten Eigenmittel und Kredifonds zu fördern sowie
- durch eine enge Zusammenarbeit mit den Endproduzenten die Übereinstimmung zwischen volkswirtschaftlicher Zielsetzung, Wirtschaftsvertrag und Kreditvertrag zu sichern.

Die gegenwärtig unterschiedlich gestalteten Kredit- und Zinsbedingungen für die Genossenschaften und Betriebe der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft sind im Interesse der weiteren produktionsmäßigen und gesellschaftlichen Entwicklung in diesem Bereich schrittweise einheitlich zu gestalten.

Die Kreditbeziehungen zwischen den Genossenschaften und Betrieben der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft und der Bank sind nach dem bewährten Grundsatz der gegenseitig verbindlichen Kreditverträge zu regeln. Bei der Durchsetzung der aktiven Kreditpolitik hat die Bank das Recht und die Pflicht, die ökonomische Situation

der Genossenschaften und Betriebe ohne Rücksicht auf die Finanzierungsquellen zu kontrollieren und im Maße der Notwendigkeit zum Gegenstand öffentlicher Kreditverhandlungen zu machen. Die Kreditbedingungen sind entsprechend den jeweiligen Schwerpunkten des betrieblichen Reproduktionsprozesses so zu gestalten und die Finanzkontrolle ist so durchzuführen, daß sie ein gut arbeitender Betrieb kaum spürt, andererseits aber unnachlässig unrationelles Wirtschaften und Verschwendung unterbinden.

Bei der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen im Bereich der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft nimmt die Bank darauf Einfluß, daß zukünftige Investitionen grundsätzlich nur unter dem Gesichtspunkt wohlgedachter Kooperation mit einem hohen Anteil Eigenfinanzierung und entsprechend der volkswirtschaftlichen Bedeutung durchgeführt werden. Damit fördert die Bank den schrittweisen Übergang zur Herausbildung von Hauptproduktionszweigen und die Spezialisierung in der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft. Sie unterstützt die konsequente Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes, die Einführung neuer und hocheffektiver Technologien durch die Erarbeitung zweigdifferenzierter Nutzenskriterien, nach denen die Filialen bereits bei der Vorbereitung der Investitionen die Effektivität der Vorhaben beurteilen und über die Kreditausreichung entscheiden. Wo der Nachweis eines hohen Nutzens nicht oder nur unvollständig erbracht wird, muß die Bank solche Bedingungen der Kreditgewährung stellen, die die Genossenschaften und Betriebe zu effektiverem Wirtschaften zwingen. Durch eine solche Kreditpolitik der Bank werden gleichzeitig auch neue Anforderungen an die Leitungstätigkeit in den Genossenschaften und Betrieben der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft gestellt.

Die Betriebe der Nahrungsgüterwirtschaft werden von der Industrie- und Handelsbank an die Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft übergeleitet.

Die Durchführung dieser Maßnahmen erfordert eine weitere Qualifizierung der Führungslätigkeit und eine verstärkte Erziehung aller Leiter zum Systemdenken.

1.8. Bildung eines Revisionsorgans als Dienstleistungseinrichtung für sozialistische Genossenschaften der Landwirtschaft

Ausgehend von dem erreichten Entwicklungsstand und entsprechend den Forderungen vieler Genossenschaften, zwischengenossenschaftlicher Einrichtungen und Kooperationsgemeinschaften wird schrittweise bei der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft ein Revisionsorgan als Dienstleistungseinrichtung für die sozialistischen Genossenschaften der Landwirtschaft gebildet. Dieses Revisionsorgan arbeitet unter Kontrolle der gewählten RLN der Kreise nach den Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung und hilft den sozialistischen Betrieben der Landwirtschaft bei der Verwirklichung sozialistischen Wirtschaftens. Es kann sowohl von den Genossenschaften als auch von den RLN gegen Bezahlung in Anspruch genommen werden.